

Künstlersozialabgabe, die wichtigsten Fragen

FAQs zur Künstlersozialabgabe

1. Die Deutsche Rentenversicherung verschickt Erhebungsbögen zur Prüfung der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Sollen wir abwarten, ob wir auch einen solchen bekommen oder müssen wir uns selbst bei der Künstlersozialkasse melden?

Sie müssen sich selbst melden, so will es das Gesetz. Die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) beginnt, sobald eines der Tatbestandsmerkmale des § 24 KSVG erfüllt ist und ein Unternehmen eine der dort genannten Tätigkeiten aufnimmt. Sie betreiben beispielsweise seit 1981 ein Maschinenbauunternehmen, für das Werbung und Öffentlichkeitsarbeit gemacht wird. Seit dem 1.1.1988 unterliegt Ihr Unternehmen der grundsätzlichen Abgabepflicht als Eigenwerbung treibendes Unternehmen, das sich schon 1988 bei der Künstlersozialkasse hätte melden müssen. Getreu dem Grundsatz "Unwissenheit schützt vor Strafe nicht" hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden: "Auf das Wissen bzw. Wissen müssen... kommt es nicht an... . Im Übrigen wurde vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes in allen Medien ausführlich darüber berichtet, sodass die Klägerin zumindest die Möglichkeit gehabt hätte, sich hierüber zu informieren".

2. Für welchen Zeitraum müssen wir die Künstlersozialabgabe nachentrichten, wenn wir im Jahr 2011 geprüft werden? Unser Unternehmen besteht bereits seit Jahrzehnten.

Die Künstlersozialkasse bzw. die Deutsche Rentenversicherung fordern innerhalb der gesetzlichen Verjährung Künstlersozialabgaben nach; im Jahr 2011 also für den Zeitraum vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2010 zuzüglich der Vorauszahlungen für 2011.

3. Werden auf für zurückliegende Zeiträume nachgeforderte Künstlersozialabgaben Säumniszuschläge erhoben?

Nein, Säumniszuschläge werden für Nachforderungszeiträume nicht erhoben.

4. Unser Unternehmen betreibt nur gelegentlich Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit; unterliegen wir trotzdem der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz?

Ja, denn seit dem 1.1.1988 sind auch solche Unternehmen abgabepflichtig, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen. So hat das Bundessozialgericht schon 1994 entschieden, dass Art und Umfang der Werbetätigkeit nicht in einem quantitativen Umfang verstanden werden können. Es reicht aus, wenn nicht nur gelegentlich Aufträge erteilt werden. Art und Umfang meint vielmehr, dass der Unternehmer mit ähnlichen Auftrags- und honorarmäßigen Vorgaben wie eine Werbefirma oder eine Werbeagentur tätig wird. Dies ist z. B. schon immer dann der Fall, wenn ein Unternehmer einen Auftrag zur grafischen oder fotografischen Gestaltung einer Broschüre erteilt oder einen selbstständigen Journalisten mit der Lieferung eines Beitrags für eine (Firmen-, Kunden-) Zeitung oder Zeitschrift beauftragt.

Die gelegentlich vertretene Ansicht, dass Abgabepflicht erst dann eintritt, wenn mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden, betrifft nicht die sog. klassischen Unternehmen wie Verlage, Werbeagenturen, Rundfunk und Fernsehen etc. oder die Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit treibenden Unternehmen, sondern die unter die Generalklausel fallenden Unternehmen.

5. Im Erhebungsbogen der Deutschen Rentenversicherung habe ich gelesen, dass Web-Designer Künstler sind. Bedeutet das, wenn ein Web-Designer unsere Internetseite gestaltet, dass wir dafür Künstlersozialabgaben zahlen müssen?

Ja, das Bundessozialgericht hat 2005 in zwei Fällen entschieden, dass die Tätigkeit eines Web-Designers als künstlerisch anzusehen ist, insbesondere dann, wenn sie Werbezwecken dient. Das Berufsbild ist durch die Verbreitung des Internets neu entstanden und setzt die klassische Tätigkeit des Grafikers in einem modernen Medium fort. Deshalb ist es gerechtfertigt, das Webdesign wie alle anderen Arten des Designs, die auf speziellen technischen Möglichkeiten und Anwendungsformen beruhen (u. a. Foto-, Licht-, Grafik-,

Computer-, Medien- und Sound-Design), als Bestandteil der bildenden Kunst zu betrachten. Danach sind Personen, die Bildschirmseiten für Internet- oder Intranetauftritte gestalten, Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Zur künstlerischen Tätigkeit gehört neben der Konzepterstellung auch die Realisierung von Bildschirmseiten mithilfe von Schrift, Grafik, Zeichnung, Fotografie und Video unter Verwendung spezieller Software.

6. Unser Unternehmen vergibt regelmäßig Werbeaufträge an zwei Werbeagenturen. Eine firmiert als GmbH, die andere ist ein Einzelunternehmen. Ist es richtig, dass für Zahlungen an die GmbH keine Künstlersozialabgaben zu leisten sind, jedoch für solche an das Einzelunternehmen?

Ja, das ist tatsächlich richtig. Das Künstlersozialversicherungsgesetz sieht vor, dass Zahlungen für künstlerische/publizistische Leistungen an selbstständige Künstler/Publizisten der Beitragspflicht unterliegen. Zahlungen an selbstständige Künstler/Publizisten bedeutet, dass es sich bei den Zahlungsempfängern um natürliche Personen handeln muss. Natürliche Personen sind sowohl der einzelne Künstler/Publizist als auch das Einzelunternehmen, die GbR, die OHG, die KG, der nicht eingetragene Verein etc. Nicht zur Beitragspflicht führen demzufolge also Zahlungen an juristische Personen wie AG, GmbH, GmbH & Co KG, e.V., Ltd., Inc. etc.

7. Wir beauftragen eine Werbeagentur mit der Gestaltung einer recht aufwändigen Werbebroschüre. Das Netto-Auftragsvolumen liegt in unserem Beispiel bei etwa 5.000 EUR. Die Agentur kauft die Fotos von einem Fotografen für 1.000 EUR und zahlt darauf schon die Künstlersozialabgaben. Müssen wir in so einem Fall nur auf 4.000 EUR Künstlersozialabgaben zahlen?

Nein, Ihr Unternehmen muss Künstlersozialabgaben auf die von der Werbeagentur in Rechnung gestellten 5.000 EUR zahlen. Dabei handelt es sich nicht um eine "Doppelabgabe". In Ihrem Fall werden zwei künstlerische Leistungen erbracht, die jeweils für sich beitragspflichtig sind. Der Fotograf erbringt eine künstlerische Leistung gegenüber der Werbeagentur, indem er ein Foto für die Werbebroschüre liefert. Dieses Foto wird von der Werbeagentur mit anderen künstlerischen/publizistischen Leistungen (Grafik, Layout, Text etc.) in ein (neues) künstlerisches Werk - die Werbebroschüre - eingebracht. Dieses neue künstlerische Werk wird Ihnen als künstlerische Leistung geliefert, auf die Sie Künstlersozialabgaben zahlen.

8. Wir sind als Unternehmen bisher noch nicht von der Künstlersozialkasse erfasst. Jetzt haben wir eine Veranstaltung mit zwei Bands gehabt. Soll ich die Honorare jetzt der Künstlersozialkasse melden oder wie mache ich es richtig?

Der einfachste Weg ist, Sie melden sich über www.kuenstlersozialkasse.de an. Dann stellt die Künstlersozialkasse (KSK) über einen Fragebogen die Abgabepflicht Ihres Unternehmens fest. Gleichzeitig werden Sie zur Nachmeldung der abgabepflichtigen Entgelte ggf. für die Kalenderjahre 2006 bis 2010 aufgefordert. Die KSK berechnet die Nachforderung bis 2010 und die in 2011 fälligen monatlichen Vorauszahlungen. Zum Jahresende erhalten Sie von der KSK einen Meldebogen, in den Sie die Gesamtsumme der in 2011 gezahlten Entgelte eintragen und bis spätestens 31.3.2012 zurücksenden. Aufgrund Ihres Meldebogens werden Jahr für Jahr die Vorauszahlungen verrechnet.

9. Muss die Künstlersozialabgabe auch für selbstständige Künstler und Publizisten gezahlt werden, die nicht in der Künstlersozialkasse versichert sind?

Ja, denn im Künstlersozialversicherungsgesetz heißt es, dass auch solche Zahlungen an Künstler und Publizisten abgabepflichtig sind, die an nicht nach diesem Gesetz versicherte Künstler/Publizisten geleistet werden. Mit dieser Regelung sollte verhindert werden, dass ein abgabepflichtiges Unternehmen die Abgaben spart, wenn es einen Künstler/Publizisten beauftragt, der nicht nach diesem Gesetz versichert ist. Das könnten beispielsweise Nebenberufler, Beamte, Hochschullehrer, Schüler, Studenten, Rentner etc. sein.

10. Wie erkenne ich, in welchem Fall unser Unternehmen für den selbstständigen Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe entrichten muss?

Zunächst einmal entscheiden Sie als Unternehmen darüber, ob eine künstlerische oder publizistische Leistung in Rechnung gestellt wird. Ist das der Fall, entscheidet die Rechtsform des Zahlungsempfängers über die Zahlungspflicht. Handelt es sich um eine **nicht** juristische Person, besteht eine solche Pflicht,

handelt es sich um eine juristische Person, besteht keine Zahlungspflicht. Eine besondere Regelung gilt bei Zahlungen an eine GmbH & Co KG bzw. GmbH & Co OHG. Künstlersozialkasse und DRV haben die Abgabepflicht unterschiedlich rechtlich bewertet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat beiden Prüfinstitutionen mit Schreiben vom 27.5.2008 mitgeteilt, dass eine Abgabepflicht bei Entgeltzahlungen für künstlerische/publizistische Leistungen/Werke an eine GmbH & Co KG/GmbH & Co OHG *nicht* besteht.

11. In welchem Fall müssen für Künstler/Publizisten Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden?

Für Künstler/Publizisten, die im abgabepflichtigen Unternehmen fest angestellt sind, also gegenüber diesem Unternehmen nicht selbstständig tätig werden, sind Sozialversicherungsbeiträge nach den Vorschriften der "klassischen" Sozialversicherung zu zahlen.

12. Stimmt es, dass die Künstlersozialabgabe nur entrichtet werden muss, wenn unser Unternehmen mehr als dreimal jährlich einen selbstständigen Künstler/Publizisten beauftragt? Was bedeutet in diesem Zusammenhang die Generalklausel?

Das stimmt, wenn Ihr Unternehmen nach der sog. Generalklausel zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden soll. Gehört Ihr Unternehmen zu den klassischen Unternehmen (wie Theater, Verlag, Werbeagentur etc) oder zu den Eigenwerbung treibenden Unternehmen, ist die Generalklausel nicht anwendbar. Die Vorschrift gilt seit dem 1.1.1989. Nach dem Willen des Gesetzgebers wurde dem Katalog der bis dahin schon abgabepflichtigen Unternehmen die Generalklausel angefügt. Dadurch wurden auch die Unternehmen abgabepflichtig, die zwar nach dem Unternehmenszweck nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke des Unternehmens ständig künstlerische/publizistische Leistungen/Werke nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen.

Voraussetzung für die Abgabepflicht ist, dass

- nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler/Publizisten erteilt werden,
- deren Leistungen/Werke für Zwecke des Unternehmens genutzt werden und
- im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden.

Eine "gelegentliche" Auftragserteilung im Sinne der Generalklausel ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber will damit deutlich machen, dass beispielsweise Gesang-, Musik- und Karnevalsvereine sowie Liebhaberorchester nicht regelmäßig abgabepflichtig werden.

Noch einmal zusammengefasst: Bei Inkrafttreten des KSVG war nur beabsichtigt, die sog. klassischen Unternehmen (jetzt: § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG) zur Künstlersozialabgabe heranzuziehen. Das BVerfG hat in seinem Beschluss von April 1987 den Gesetzgeber aufgefordert, Eigenwerbung/Öffentlichkeitsarbeit treibende Unternehmen in die Abgabepflicht einzubeziehen, was dieser auch zum 1.1.1988 tat (jetzt: § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG). Um auch die letzten Unternehmen zur Abgabepflicht heranzuziehen, schuf der Gesetzgeber die sog. Generalklausel zum 1.1.1989 (jetzt: § 24 Abs. 2 KSVG). Dadurch wurden auch die Unternehmen abgabepflichtig, die zwar nach dem Unternehmenszweck nicht zu den klassischen Unternehmen und auch vom Aufwand her nicht zu den "Eigenwerbern" gehörten, aber für sonstige Zwecke künstlerische Leistungen in Anspruch nehmen. Das ist der "Italiener um die Ecke" ebenso wie der (kleine) Musikverein. Und zum "Schutz" dieser kleinen Vereine hat der Gesetzgeber 2001 die Hürden für die Abgabepflicht höher gesetzt und bis zu drei Veranstaltungen/Aufträge pro Kalenderjahr als unschädlich angesehen.

13. Eine Fotografin (Einzelunternehmen) stellte für uns Bilder für Homepage und Veranstaltungen (Verbandstag, Mitgliederversammlung) her, die wir u. a. ins Internet eingestellt bzw. in Druckpublikationen verwendet haben. Besteht für diese Honorare Abgabepflicht?

Abgabepflicht besteht. Fotografen sind ohne Rücksicht auf die künstlerische Qualität ihrer Bilder und die ihnen eingeräumten Gestaltungsspielräume als Künstler im Sinne des KSVG anzusehen, wenn die Anfertigung der Fotografien Werbezwecken dient. Bei der Fotografie ist es für ihre Einordnung als künstlerisch sogar entscheidend, dass sie zu Werbezwecken erfolgt. Für diese Auslegung spricht bereits der Katalog der typischen kunstvermarktenden Unternehmen in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG, der unter Nr. 7 die Werbung treibenden Unternehmen erfasst. Dass dies tatsächlich auch der Vorstellung des Gesetzgebers

entspricht, folgt aus den Materialien zum KSVG, wonach ausdrücklich alle Berufsgruppen als künstlerisch angesehen werden, die im Künstlerbericht der Bundesregierung aufgeführt sind. Dort sind in der Berufsgruppe "Fotodesigner" künstlerische Fotografen, Lichtbildner, Kameramänner und Werbefotografen genannt. Der gesamte Bereich der "kreativen Werbefotografie" ist damit als bildende Kunst im Sinne des Gesetzes einzustufen, ohne dass es auf den konkreten Auftragsgegenstand ankommt. Allein der bei der Fotografie bestimmte Zweck, der Werbung zu dienen, bewirkt, dass der Fotograf sich nicht auf eine bloße naturgetreue Ablichtung eines Bildobjekts beschränken darf, sondern bemüht sein muss, dieses Objekt nach den Vorstellungen seines Auftraggebers möglichst vorteilhaft ins Bild zu setzen.

Die Fotografin stellt zweifellos Werbefotos her (Homepage, Veranstaltungshinweise). Eine Fotografin/ein Fotostudio wird zu Recht als selbstständiger Künstler angesehen. Der Inhaber eines Fotostudios ist eine natürliche Person, wie dies das KSVG voraussetzt, und der Inhaber hat das Kunstwerk zumindest im Sinne einer Oberaufsicht geschaffen.

Die Fotografin betreibt ihr Unternehmen als Einzelunternehmen/natürliche Person/selbstständige Künstlerin; somit besteht für den Auftraggeber Künstlersozialabgabepflicht.

14. Bei der Bearbeitung einer Buchführung stellt sich eine Frage bei den Buchungsbelegen: abgabepflichtig - ja oder nein? Unser Mandant, ein Unternehmen im Gastronomiebereich, nutzt Anzeigen, wie auf der Rechnung beschrieben, regelmäßig zur Eigenwerbung. Der Text zur Anzeige wird von unserem Mandanten per PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

In Rechnung gestellt wurde eine Anzeigenschaltung. Diese unterliegt nicht der Abgabepflicht, da es sich um eine Form der Vervielfältigung handelt. Hätte es in der Rechnung "Anzeigengestaltung" geheißen, hätte dafür Abgabepflicht bestanden. Außerdem ist der Rechnungsteller (e.V.) eine juristische Person, sodass Abgaben, auch aus diesem Grunde, nicht anfallen. Die Rechnung enthält auch keinen Hinweis auf eine vermittelnde Leistung (im Namen, auf Rechnung etc.).